



# Verordnung über das Ausstellen von Ursprungsnachweisen (VAU)

Änderung vom 23. November 2016

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 23. Mai 2012<sup>1</sup> über das Ausstellen von Ursprungsnachweisen wird wie folgt geändert:

*Ersatz eines Ausdrucks*

*Im ganzen Erlass wird «nach Formular A» ersetzt durch «Formular A».*

*Art. 3 Bst. c*

In dieser Verordnung bedeuten:

- c. *registrierter Ausführer*: Ausführer, der Ursprungsnachweise im Sinne der Ursprungsregelverordnung vom 30. März 2011<sup>2</sup> (VUZPE) nach den Verfahrensregeln des 3a. Abschnitts (Art. 18a–18f) ausfertigen darf.

*Art. 4 Bst. c und g*

Ursprungsnachweise im Sinne dieser Verordnung sind:

- c. Ursprungserklärungen und Ursprungserklärungen EUR-MED, die nach den rechtlichen Grundlagen nach Artikel 1 Buchstabe a vom Ausführer oder, soweit diese es vorsehen, von einer Vertreterin oder einem Vertreter des Ausführers ausgefertigt werden;
- g. Ursprungserklärungen und Ersatz-Ursprungserklärungen, die vom registrierten Ausführer nach der VUZPE<sup>3</sup> ausgefertigt werden.

<sup>1</sup> SR 946.32

<sup>2</sup> SR 946.39

<sup>3</sup> SR 946.39

*Gliederungstitel vor Art. 18a***3a. Abschnitt: Verfahren für registrierte Ausführer***Art. 18a* Registrierungspflicht

Wer Ursprungserklärungen als registrierter Ausführer ausfertigen möchte, muss sich dazu bei der EZV registrieren lassen.

*Art. 18b* Voraussetzungen für die Registrierung

Um eine Registrierung nach Artikel 18a zu erlangen, muss der Ausführer folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Der Ausführer ist eine juristische oder natürliche Person mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz.
- b. Er ist in der Lage nachzuweisen, dass der ausgeführten Ware die Eigenschaft eines Ursprungserzeugnisses zukommt.
- c. Er erklärt sich damit einverstanden, dass seine Daten den in Artikel 1 Absatz 2 der VUZPE<sup>4</sup> genannten Staaten übermittelt werden.

*Art. 18c* Prüfung, Entscheid, Kosten

<sup>1</sup> Die Zollkreisdirektion prüft, ob die Voraussetzungen nach Artikel 18b erfüllt sind.

<sup>2</sup> Sie kann bei Bedarf:

- a. weitere Unterlagen und Informationen verlangen;
- b. Ursprungsnachweise überprüfen.

<sup>3</sup> Sie entscheidet spätestens 60 Tage nach Erhalt der vollständigen Unterlagen über die Registrierung.

<sup>4</sup> Erfüllt der Ausführer die Voraussetzungen für die Registrierung nicht, so eröffnet die Zollkreisdirektion ihm dies auf Verlangen mit einer Verfügung.

<sup>5</sup> Die Registrierung ist kostenlos.

*Art. 18d* Rechte des registrierten Ausführers

Der registrierte Ausführer kann nach Massgabe der rechtlichen Grundlagen nach der VUZPE<sup>5</sup> Ursprungserklärungen ausfertigen.

<sup>4</sup> SR 946.39

<sup>5</sup> SR 946.39

*Art. 18e* Pflichten des registrierten Ausführers

Der registrierte Ausführer hat folgende Pflichten:

- a. Er teilt der Zollkreisdirektion Änderungen, welche die Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 18*b* betreffen, unverzüglich mit.
- b. Er wirkt bei Kontrollen der EZV mit, indem er insbesondere:
  1. Einsicht in allfällige Herstellungsvorgänge gewährt;
  2. Abläufe offenlegt;
  3. Geschäftsdokumente und Unterlagen bereitstellt und herausgibt;
  4. Auskunft erteilt;
  5. bei umfangreichen Überprüfungen die benötigten Daten in der von der EZV verlangten Form elektronisch zur Verfügung stellt.
- c. Er befolgt die von der EZV erteilten Weisungen und trifft die erforderlichen Massnahmen.

*Art. 18f* Entzug der Registrierung

<sup>1</sup> Die Zollkreisdirektion entzieht dem registrierten Ausführer die Registrierung, wenn er die Voraussetzungen nach Artikel 18*b* nicht mehr erfüllt.

<sup>2</sup> Vor dem beabsichtigten Entzug der Registrierung kann dem registrierten Ausführer eine angemessene Frist gewährt werden, damit er erforderliche Massnahmen treffen kann, um die Voraussetzungen nach Artikel 18*b* wieder zu erfüllen.

## II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

23. November 2016

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Johann N. Schneider-Ammann

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

